

## Statuten Opera St. Moritz Club

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### 1 Name/Sitz

1.1 Unter dem Namen Opera St. Moritz Club besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff.

1.2 Sitz des Vereins ist St. Moritz.

### 2 Zweck

2.1 Der Verein unterstützt ideell und materiell die Opernaufführungen der Opera St. Moritz AG in der Schweiz.

2.2 Der Verein bietet seinen Mitgliedern Vorteile in Zusammenhang mit den unter Art. 2.1 erwähnten Opernaufführungen. Hierzu erlässt der Vorstand in Absprache mit der Opera St. Moritz AG ein Reglement.

### 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglieder, die in den Genuss der Vorteile gemäss Art. 2.2 kommen. Als Aktivmitglieder können Einzelpersonen und Paare aufgenommen werden.

b) Ehrenmitglieder, die sich um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben und aus diesem Grund durch den Vorstand ernannt werden. Sie geniessen die Rechte eines Aktivmitglieds ohne einen Mitgliederbeitrag leisten zu müssen.

c) Freimitglieder, die durch den Vorstand aus besonderen Gründen ernannt wurden. Sie geniessen die Rechte eines Aktivmitglieds ohne einen Mitgliederbeitrag leisten zu müssen.

3.2 Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet.

3.3 Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die zum Ende des Vereinsjahrs und unter Berücksichtigung einer monatlichen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.

3.4 Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds. Innert 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied ein Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung, der mit schriftlicher Erklärung einzureichen ist.

3.5 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

## 4 Mitgliederbeiträge

- 4.1 Die Vereinsversammlung legt die Beiträge für die Aktivmitglieder fest. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 100.-.
- 4.2 Jede über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 5 Organisation

### 5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Der Verein wird durch die Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten und eines anderen Vorstandsmitglieds verpflichtet. Für die laufenden Geschäfte zeichnen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier einzeln.

### 5.2 *Die Vereinsversammlung*

#### 5.2.1 Einberufung

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern des Vereins
- auf Verlangen der Revisionsstelle.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes sowie der Zeit und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel einer schweizerischen Poststelle auf dem Zustellkuvert das Datum aufweist, welches dem Tag der Vereinsversammlung 14 Tage vorausgeht.

#### 5.2.2 Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- a) die Wahl des Präsidenten-
- b) die Wahl des übrigen Vorstands-
- c) die Wahl von mindestens einem Rechnungsrevisor
- d) die Genehmigung
  - des Protokolls
  - des Jahresberichts
  - der Jahresrechnung
  - des Budgets
- e) die Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- f) die Statutenrevision
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

## 5.2.3. Stimmrecht und Mehrheit

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## 5.2.4. Protokoll

Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt.

## 5.2.5 Zeitpunkt der Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet bis spätestens 30. Juni statt.

## 5.3 Der Vorstand

### 5.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- einem bis vier weiteren Mitgliedern

Vorbehältlich von Art. 5.2.2 lit. a konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

### 5.3.2 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen.

### 5.3.3 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand trifft alle Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er entscheidet in allen nicht der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäften.

### 5.3.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

### 5.3.5 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

5.3.6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

## **5.4 Der Rechnungsrevisor**

Der Rechnungsrevisor ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Buchführung und die Jahresabrechnung zu prüfen. Er berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Er empfiehlt Abnahme (mit oder ohne Einschränkung) oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Schlussbestimmungen

## **5.5 Vereinsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **5.6 Revision der Statuten**

Die Abänderung der Statuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **5.7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf dem Weg einer Urabstimmung erfolgen und mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

## **5.8 Liquidation des Vereins**

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist einer gemeinnützigen Institution im Kanton Graubünden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

Revidiert anlässlich der Generalversammlung vom 17. März 2017.

Ersetzt die Statuten vom 20. Dezember 2013.

St. Moritz, den 17. März 2017

Opera St. Moritz Club

Pius Deflorin

Ursula Grossmann

Der Präsident

Die Aktuarin